

IHK Region Stuttgart
-Federführung Recht-
Jägerstraße 30
70174 Stuttgart

Unser Zeichen
RS/epa
Ihr Ansprechpartner
Elena Parra Alvarado
E-Mail
Elena.Parra@freiburg.ihk.de
Telefon
+49 (0) 78 21 27 03-660
Telefax
+49 (0) 78 21 27 03-4660

25. Mai 2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV für ein neues „Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten“, kurz: Verbandssanktionengesetz (VerSanG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Kiontke,

in Bezug auf das im Betreff genannte Gesetzesvorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

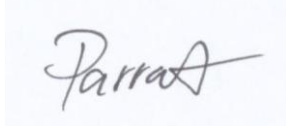
1. Der Regelungsbereich des neuen VerSanG erfasst die Sanktionierung von Verbänden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Ob ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird, soll sich nach den zu §§ 21, 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entwickelten Grundsätzen für die Unterscheidung zwischen ideellen und wirtschaftlichen Vereinen richten. In der Praxis bereitet die Unterscheidung zwischen ideellen und wirtschaftlichen Vereinen trotz der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze regelmäßig Abgrenzungsschwierigkeiten. Die auf diesem Gebiet vorhandene Rechtsunsicherheit würde sich dann auf die Frage der Anwendbarkeit des neuen Gesetzes übertragen.
2. Zudem manifestiert sich durch diese Einschränkung des Anwendungsbereichs der Eindruck, dass die gesamte Wirtschaft unter Generalverdacht gestellt werden soll. Die Begehung von Verbandstaten durch Leitungspersonen bzw. Mitarbeitern von Verbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sind von dem neuen Gesetz nicht erfasst. Als Grund für die Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung wird in der Begründung angeführt, dass die gewinnorientierte Betätigung in einem von Konkurrenz geprägten Markt mit erhöhten Risiken der Begehung von Straftaten durch Leitungspersonen und Mitarbeiter einhergehe. Diese pauschale Wertung entbehrt jeglicher sachlichen Grundlage und stellt die Wirtschaft als potenziellen Nährboden für kriminelles Handeln dar. Diese Sichtweise wird der überwiegenden Mehrheit der Unternehmen nicht gerecht, die im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen handeln.

3. Grundsätzlich sehen wir mit Hinblick auf die bereits bestehenden Sanktionsmöglichkeiten nach dem Straf-, Gewerbe- und dem Ordnungswidrigkeitenrecht keinen Regelungsbedarf für die Sanktionierung von Verbänden. Es mangelt nicht an vorhandenen und anwendbaren gesetzlichen Instrumentarien, sondern an den Ressourcen für die effektive Durchsetzung der bereits vorhandenen Gesetze. Zielführender wäre eine Aufstockung der personellen Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden statt der Schaffung neuer Gesetze.
4. Nach dem deutschen Strafrecht können grundsätzlich nur natürliche Personen Adressat einer Strafnorm sein. Zudem muss für die Strafbarkeit immer eine persönliche Vorwerfbarkeit im Sinne einer zurechenbaren Tatbegehung vorliegen. Mit der nun intendierten strafrechtlichen Mithaftung ggf. von an der Verbandstat Unbeteiligten (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 2) wird dieser Grundsatz in einem nicht vertretbaren Ausmaß durchbrochen. Zwar stellt der vorhandene § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) bereits eine Durchbrechung der o.g. Prinzipien dar. Allerdings war diese durch das Opportunitätsprinzip, den eingeschränkten Anwendungsbereich auf Leitungspersonen und die mildereren Bußgelder von geringerer Tragweite. Das strafbare Verhalten Dritter soll nun nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 jenseits der strafrechtlichen Grundsätze von Täterschaft und Teilnahme dem Verband zugerechnet werden können. Denn nicht erforderlich ist im Unterschied zu § 130 OWiG, dass die Leitungsperson die gebotenen Aufsichtsmaßnahmen vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat. Der Verband würde damit stets mit der nur bedingt kontrollierbaren Situation konfrontiert, im Ergebnis für ein Verhalten Dritter verschuldensunabhängig strafrechtlich belangt werden zu können. Vor diesem Hintergrund sind die Voraussetzungen in § 3 Abs. 1 Nr. 2 für die Ausdehnung der Verbandsverantwortlichkeit auf „sonst in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes“ tätige Personen zu unbestimmt. Unklar bleibt, was im Einzelfall angemessene Vorkehrungen in Bezug auf Organisation, Auswahl, Anleitung und Aufsicht darstellen. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe führen zu einer Rechtsunsicherheit über das gebotene Verhalten zur Vermeidung einer verschuldensunabhängigen strafrechtlichen Belangung. Das gilt auch für die in Absatz 2 angeführten „besonderen gegen den Verband sprechenden Umstände“.
5. Begrüßenswert ist zwar der grundsätzliche Gedanke, Compliance-Maßnahmen strafmindernd zu berücksichtigen. Denn eine gute Unternehmens-Compliance kann der Vermeidung von Straftaten durch Leitungspersonen dienen. Allerdings wäre auch hierfür nicht die Einführung eines neuen Stammgesetzes von Nöten. Der Aspekt eines vorhandenen Compliance-Systems im Zusammenhang mit einer Bußgeld-Minderung könnte durchaus in bereits bestehende Instrumentarien, wie z.B. in das OWiG, aufgenommen werden. Allerdings müsste in Bezug auf die Tatbestandsvoraussetzungen darauf geachtet werden, dass diese auch hinreichend bestimmt, in der Praxis erfüllbar und nicht an eine verschuldensunabhängige Zurechnung strafrechtlicher Handlungen Dritter gekoppelt sind.
6. Die Ausdehnung des Anwendungsbereiches gem. § 2 Abs. 2 auf Auslandssachverhalte birgt die Gefahr einer Doppelbestrafung.
7. Durch die Möglichkeit, die Bestrafung des Unternehmens -auch im Internet- öffentlich bekannt zu machen, wird das Unternehmen an den öffentlichen Pranger gestellt. Eine öffentliche Anprangerung soll durch diese Regelung zwar nicht beabsichtigt sein, faktisch kommt sie einer solchen mit Hinblick auf die mediale Berichterstattung aber gleich. Darüber hilft auch nicht hinweg, dass die Bekanntmachung im Internet nach einem Jahr entfernt werden soll. Die bis dahin erfolgte mediale Aufbereitung und Verbreitung wird sich dadurch nämlich kaum stoppen, geschweige denn aus dem Internet entfernen lassen. Der hierdurch entstehende Imageverlust steht zu der intendierten Information möglicher betroffener Geschädigter außer Verhältnis.
8. In Bezug auf die Milderungsmöglichkeit bei verbandsinternen Untersuchungen drängt sich der Eindruck auf, dass hier Ermittlungstätigkeiten von den Strafverfolgungsbehörden auf private

Dritte abgewälzt werden sollen. Zwar stellt das BMJV klar, dass diese internen Untersuchungen die Ermittlungstätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden nicht ersetzen sollen. Hier wird jedoch der gesetzliche Weg geebnet, um in der Praxis die gravierenden mangelnden personellen Ressourcen durch die Ermittlungstätigkeit privater Dritter auszugleichen. Das wahre Problem, nämlich die mangelnden Ressourcen für eine effektive Durchsetzung vorhandener Gesetze, soll so auf die Wirtschaft abgewälzt werden.

9. Zudem sind die Voraussetzungen der Strafmilderung nach § 17, insbesondere in Absatz 1 Nr. 1, zu unbestimmt formuliert und unterliegen weitgehend dem Beurteilungsspielraum der Gerichte. Die Frage, ob und inwiefern eine verbandsinterne Untersuchung am Ende auch wirklich zur Milderung der Verbandssanktion beiträgt, ist mit erheblicher Rechtsunsicherheit belastet. Letztendlich wird das Unternehmen entscheiden müssen, inwiefern es sich für verbandsinterne Untersuchungen entscheidet und damit mit Hinblick auf § 17 Abs.1 Nr.2 ggf. auch Möglichkeiten der effektiven Strafverteidigung beschneidet. Entscheidet es sich aus verteidigungstaktischen Gründen gegen verbandsinterne Untersuchungen nach § 17, läuft es Gefahr, dass es in den Medien deswegen „abgestempelt“ wird.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsbereich Recht und Steuern



Elena Parra Alvarado